Zeitschrift: Wissen und Leben

Herausgeber: Neue Helvetische Gesellschaft

**Band:** 16 (1915-1916)

Artikel: Humanität und Kriegsdienst : ein ethischer Konflikt der Pflichten

Autor: Sztern, M.

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-917247

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 12.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# HUMANITÄT UND KRIEGSDIENST

## EIN ETHISCHER KONFLIKT DER PFLICHTEN

I.

Der große Krieg, der gegenwärtig in Europa tobt, rief viele alte Probleme von neuem wach und verlieh ihnen, die sonst nur eine Streitfrage unter den Gelehrten waren, den Charakter der Aktualität. Unter diesen Problemen nimmt der Gegensatz zwischen Krieg und Menschlichkeit oder, wie er in religiöser Form benannt wird, zwischen Krieg und Christentum sicherlich nicht den letzten Platz ein. Durch das gewaltige Völkerringen geweckt, macht sich in breiten Schichten der Gebildeten aller Länder das Bedürfnis fühlbar, mit diesem uralten Gegensatz sich auseinanderzusetzen, über ihn hinaus womöglich zu einer einheitlichen Lösung zu gelangen; wie es denn tief in der menschlichen Natur begründet ist, bestehende Widersprüche dauernd nicht ertragen zu können, sowohl in theoretischen Erwägungen, als in Gewissens- und Handlungsfragen. Und an dem schroffen Widerspruch des Krieges zur Menschlichkeit vermochten die Zeiten nicht zu rütteln; und alle Arbeit des Völkerrechtes, die sich in der Richtung auf Milderung dieses Widerspruches bewegte, vermochte, wie es sich jetzt zeigt, auch nicht ein Jota an seiner Schroffheit zu ändern.

Ja, im Gegenteil! der gegenwärtige Krieg macht es auch dem blödesten Auge klar, dass der Fortschritt der Zivilisation nicht in der Richtung auf Versöhnung oder Abstumpfung, sondern gerade auf Verschärfung des bestehenden Widerspruches wirkt; noch nie wurde ein Krieg mit so unmenschlichen Waffen aller Art geführt, noch nie führte die List im Kriege zu so unmenschlichen Handlungen, und noch nie wurde ein Volk von einem andern mit so unmenschlichen Repressalien bedroht, wie im gegenwärtigen Alle Erzeugnisse und Kunstmittel der Technik werden. wenn es sich um den Krieg handelt, zur Ausübung von Taten gebraucht, die auch dem primitivsten Menschlichkeitsgefühle So ist es denn nur allzuverständlich, dass Hohn sprechen. gerade in der Gegenwart jenes Bedürfnis der Gebildeten um so dringender hervortritt; dass der Einzelne, wenn nicht die Lösung selbst, so doch die prinzipielle Stellungnahme zu dem genannten

Konflikt als eine dringende Notwendigkeit empfindet. Von Tag zu Tag mehren sich daher Erörterungen und Diskussionen über dieses Thema in der Presse aller Länder, vorab aber, aus naheliegenden Gründen, in derjenigen der neutralen Staaten. 1)

Will man in dem genannten Problem sich zurechtfinden, so tut vor allem die Einsicht not: dass wir bei näherer Betrachtung es hier nicht mit einem, sondern mit zwei Problemen zu tun haben. die streng auseinandergehalten werden müssen. Das eine betrifft, in ethischer Form ausgedrückt, den Gegensatz des Krieges selbst, als eines historischen Massenereignisses, zur Menschlichkeit und fragt nach der Möglichkeit einer eventuellen Vereinbarung oder Versöhnung dieses Gegensatzes. Es kommt in ihm also letztlich auf die Beantwortung der Frage an: ob überhaupt und inwiefern ein Krieg mit ethischen Gründen gerechtfertigt werden kann. Das andere Problem aber betrifft den Gegensatz nicht der Erscheinung des Krieges selbst zur Menschlichkeit, sondern den der Pflichten eines Individuums, das einerseits als Staatsbürger seiner militärischen Staatspflicht im Kriegsfalle, d. i. dem Kriegsdienst 2) zu obliegen, anderseits aber als sittliches Wesen der Pflicht der Menschlichkeit Rechnung zu tragen habe. Hier lautet die Frage nicht, ob der Krieg überhaupt ethisch gerechtfertigt werden kann; sondern: wie hat sich der Einzelne, angesichts der offenbaren Kollision seiner

<sup>1)</sup> In den Spalten der Neuen Zürcher Zeitung und der Neuen Wege wurde vor kurzem eine Polemik über das genannte Problem in religiöser Form zwischen den Professoren Bolliger und Ragaz geführt. Beide Gegner unterschieden jedoch nicht in klarer Weise zwischen dem Problem des Krieges selbst und dem des Kriegsdienstes, wie wir es hier zu tun beabsichtigen; und da wir nur von einem dieser Probleme handeln wollen, so kann unsere Erörterung natürlich keinen direkten Bezug auf jene Polemik nehmen, zumal auch der Gesichtspunkt unserer Betrachtung ein völlig anderer ist.

<sup>&</sup>lt;sup>2)</sup> Wir haben den Ausdruck Kriegsdienst und nicht Militärdienst absichtlich gewählt, um den Gegensatz zur Humanität schon im Namen selbst schärfer hervortreten zu lassen; möchten jedoch ausdrücklich bemerken, dass alles, was hier über den Kriegsdienst, seinen Gegensatz zur Humanität, wie die Verhaltungsweise des Einzelnen ihm gegenüber, gesagt wird, ohne weiteres sich auch auf den Militärdienst im Frieden bezieht. Denn im Prinzip (und nur darum kann es sich bei einer prinzipiellen Untersuchung, wie die vorliegende, handeln) sind beide identisch: der friedliche Militärdienst ist ja gar nichts anderes und hat ja letztlich auch keinen andern Zweck und Sinn, als nur die bestmögliche Vorbereitung zur Ausübung des Kriegsdienstes. Es wohnt ihm somit die gleiche humanitätswidrige Tendenz inne, die im Kriegsdienst nur drastischer, augenscheinlicher zum Vorschein kommt.

ethischen Pflichten (denn die staatliche Pflicht ist nicht minder eine ethische!) im praktischen Leben zu verhalten, wie hat er zu handeln, um nach keiner Richtung hin aus seiner Ethik herauszufallen? gibt es da einen Ausweg? und welcher ist der richtige, der ethische Weg? Denn es ist von vornherein klar, dass der ethische Weg kein zweideutiger und kein zwiespältiger sein kann; dass er, soll er etwas taugen, eindeutig und unbedingt bestimmen muss: ob ich den Kriegsdienst zu verweigern, oder aber ihn zu tragen, das moralische Recht und die moralische Pflicht (die beide dasselbe bedeuten) habe. Man sieht, wie die zwei Probleme durchaus nicht in eins zusammenfallen, ja, nicht einmal notwendig zusammenhängen, da mein ethisches Verhalten dem Kriegsdienst gegenüber nicht von meinem Urteil über die ethische Berechtigung des Krieges selbst in Abhängigkeit gebracht werden darf. Dies zu zeigen wird u. a. der Zweck der folgenden Ausführungen sein.

Unsere Betrachtungen werden sich, wie der Titel zeigt, nur auf das zweite, letztgenannte Problem, den Konflikt der ethischen Pflicht der Humanität und der des Kriegsdienstes, beziehen. 1) Dieser Konflikt, der einen der schwersten sittlichen Lebenskonflikte des Einzelnen darstellt und von weittragender staatlicher Bedeutung ist, kann jedoch nicht, wie man des öfteren zu meinen scheint, durch ein einfaches "unverfälschtes Gemüt" zur Lösung gebracht werden; sondern er bedarf in privatem, wie insbesondere auch öffentlich-staatlichem Interesse, einer prinzipiellen Lösung. Eine solche jedoch kann schon aus dem Grunde nie und nimmer durch ein "Gemüt" oder irgend eine Art "Gefühl" herbeigeführt werden, weil das Gefühl, welcher Art es auch sei, stets unzulänglich bleibt das Prinzip einer Ethik zu bilden. Und auch mit praktischen Auswegen (wie sie z. B. von Herrn Pfarrer Hirzel in der Neuen Zürcher Zeitung vorgeschlagen wurden) wird man sich für unser Problem nicht begnügen; vor allem aber ist mit solchen

<sup>1)</sup> In den Gesichtskreis unserer Betrachtung fällt somit der sogenannte "Fall Baudraz", der in der Schweizer Presse so viel Staub aufgewirbelt hat. Auf diesen Fall kann eine ethische Untersuchung sehr wohl Anwendung finden: denn 1. wenn es auch zunächst religiöse Motive gewesen sind, die den Fall selbst veranlassten, so waren sie dennoch nicht von spezifisch religiöser Art und können durchwegs auch als sittliche Momente aufgefaßt werden, und 2. hatte dieser Fall auch ein gerichtliches Nachspiel, also eine juridische Beurteilung erfahren, der aber eine ethische notwendig zu Grunde liegen muss. (Der Fall selbst war es auch, der den unmittelbaren Anlass zu vorliegender Betrachtung gab.)

Seitenlösungen auch keinem Staate gedient. Die Frage muss präzis gestellt und beantwortet werden: hat der Einzelne das moralische Recht seinem Staate den Kriegsdienst unter allen Umständen aus Menschlichkeitsgründen zu verweigern oder nicht? Erst die begründete Beantwortung dieser Frage löst zureichend das Problem.

Dass aber die ethische Untersuchung dieses Problems, die Feststellung des moralischen Rechtes eines Individuums nicht eine zwecklose Mühe ist, sondern dass sie, im Gegenteil, als unentbehrliche Vorarbeit für jede gesetzgebende Instanz, also im modernen Staate mit allgemeinem Wahlrecht auch für jeden an der Gesetzgebung seines Staates indirekten Anteil nehmenden Bürger, von ungemein praktischem Nutzen und Wichtigkeit ist — dies wird jedermann sofort einleuchten, der sich die Tatsache zum Bewusstsein bringt, dass die ethischen Rechte und Gesetze stets das unverrückbare Fundament, die Grundlage der staatlichen Gesetzgebung nicht nur bilden sollen oder bildeten (als das jus naturale), sondern auch tatsächlich immerdar bilden. Will Einer also darnach streben, dass die staatliche Gesetzgebung in diesem oder jenem Sinne ergänzt oder umgebildet werde, so muss er notwendig zuvor über die Frage im klaren sein: ob und welche ethische Basis dem gewünschten Gesetze zukäme?

Ist so unsere ethische Untersuchung des Konfliktes selbst gerechtfertigt und ihre Wichtigkeit, wie ich hoffe, dargetan, so kann diese selbst doch nur dann auf objektiven Wert Anspruch erheben, wenn sie wirklich vom Prinzipiellen ausgeht. Daher müssen wir etwas weiter ausholen: bevor die Erörterung des genannten ethischen Konfliktes selbst erfolgen kann, muss Einiges über die Prinzipien der Ethik überhaupt, wie ich sie begreife, gesagt werden.

II.

Sucht man unter den mancherlei Prinzipien der Ethik nach einem obersten Prinzip, nach dem Prinzip alles Ethischen schlechthin, so kann letztlich nichts anderes aufgezeigt werden, als was Plato mit der Idee des Guten gemeint hat. Das Gute überhaupt, oder die Idee des Guten ist das Prinzip der Ethik, ihr ausschließliches Kriterium. Dies kann Jedem auf folgende Weise leicht plausibel gemacht werden: kann ein Urteil, eine Theorie, ein Experiment, ein Naturereignis, ein Kunstwerk in strengem Sinne des

Wortes gut sein? Es kann richtig oder unrichtig, zweckmäßig oder zwecklos, erhaben oder komisch, schön oder hässlich sein; nie und nimmer aber gut, und so auch nicht schlecht. Legt man einem von ihnen in der Alltagssprache dennoch diese Bezeichnung bei, so geschieht dies nur ganz ungenau, wie man es eben im alltäglichen Leben tut und tun darf, wie es aber bei wissenschaftlichphilosophischen Untersuchungen, wo jedem Begriff eine streng und genau begrenzte Bedeutung zukommt, ganz unzulässig ist. Gut und sein Gegenteil schlecht (oder böse) beziehen sich in ihrer ureigensten Bedeutung lediglich auf den Menschen; und zwar, zunächst auf seinen Willen allein, und in letzter Linie auf die aus seinem Willen entsprungenen Handlungen und Taten. Freilich bezeichnet man auch das Herz oder den Charakter des Menschen als gut oder böse; aber was man damit meint, ist ja gar nichts anderes, als sein Wille oder dessen Vollstreckung in einer Reihe von Handlungen. Gerade deshalb ist das Gute das Prinzip alles Ethischen, weil es sich lediglich auf den menschlichen Willen und seine Ausführung in der Handlung beziehen kann. Aber eben nur auf Handlungen, die aus dem Willen des Subjektes resultieren, kann das ethische Kriterium bezogen werden; eine unter Ausschluss des eigenen Willens (z. B. in einer Zwangslage, in der Hypnose, im Zustand der Betrunkenheit, der Geistesgestörtheit u. ä. m.) ausgeführte Handlung kann streng genommen weder gut noch schlecht sein. 1) Damit haben wir aber ein weiteres Prinzip des Ethischen gewonnen: es ist der Wille.

Der Wille ist die conditio sine qua non des Ethischen: tritt der Wille nicht in Kraft, so kann kein Ethisches geschehen. Aber als lediglich negative, obgleich unerlässliche Bedingung, hat der Wille selbst noch nicht den vollen Wert des Ethischen. Kant stellte an die Spitze seiner Ethik den hochbedeutsamen Satz: "Nichts kann als unbedingt gut gelten, als nur der gute Wille." Damit hat er die äußerliche, flache Moral bloß- und kaltgestellt, und eine neue Ethik, die Gesinnungsethik, begründet. Wie hoch diese welthistorische Tat Kants auch einzuschätzen ist, wie groß auch unser Bewundern

<sup>1)</sup> Man kann es an diesem Beispiel deutlich sehen, wie das Staatsrecht überall nach dem ethischen Gesichtspunkt orientiert ist; in allen oben aufgezählten Fällen schliesst das Strafrecht die Strafbarkeit einer Handlung aus, aus keinem anderen Grunde, als nur, weil eine ethische Bewertung ausgeschlossen ist.

und unsere Ehrfurcht für die kantische Ethik ist, darin müssen wir dennoch ihre (historisch vielleicht begreifliche) Schwäche erkennen: dass sie in ihrer Hochschätzung des Willens übers Ziel schoss. Sie machte auf die Gesinnung, den guten Willen, als die Quelle alles Moralischen, aufmerksam; darin kann ihr unmöglich widersprochen werden. Aber sie blieb auch bei der Gesinnung stehen; die Ethik, jedoch, ist nicht Religion; diese mag sich bei der Gesinnung beruhigen, jene darf es nicht tun: der Wille allein, die Gesinnung hat noch nicht den vollen Wert des Ethischen. Erst die Handlung, der zur Tat ausgereifte Wille, kann den Vollwert des Sittlichen erlangen. Die Ethik fängt zwar mit der Gesinnung, dem guten Willen an; aber sie schreitet fort zur Handlung, zur Tat. Nur dies ist eine kraftvolle, fruchtbare Ethik: die erst der Tat den Vollwert des Sittlichen zuspricht. Wir haben somit das zweite Prinzip der Ethik nicht sowohl im Willen allein, der nur negative Bedingung ist, als, vielmehr, in der Handlung zu erkennen. Ohne den Willen gibt es keine Sittlichkeit; aber auch nicht im Willen allein; nur in der Handlung, in der sich der gute Wille vollzieht, ist Sittlichkeit.

Was ist aber Handlung? nämlich im wissenschaftlichen Sinne der Ethik? Ist es etwa eine Handlung, wenn ich mir das Essen in den Mund führe? oder wenn ich spazieren gehe? oder wenn ich ein Buch lese? Psychologisch genommen mag man hierbei von Handlungen reden; für die Ethik liegt hier keinerlei Handlung vor. Die Ethik hat mit all diesen Fakten ebensowenig zu tun, wie mit Mondfinsternis oder Vulkanausbruch. Was ist also eine Handlung im ethischen Sinne? Suchen wir eine Orientierung hierfür in den Definitionen der Jurisprudenz; denn die Ethik hat nicht allein der Jurisprudenz als Grundlage zu dienen, sondern sie muss zugleich auch ihrerseits bei der Jurisprudenz Orientierung suchen, und zwar insbesondere für die Genauigkeit und Präzision ihrer Grundbegriffe. 1) Handlung (actio) ist das Grundwort der gesamten juristischen Technik. Wie wird nun die Handlung in der Rechtswissenschaft definiert? wodurch wird sie als Rechtshandlung charakterisiert? Durch ihre Beziehung zum Vertrag (pactio). Alle Rechtsgeschäfte, als Rechtshandlungen, beruhen auf Verträgen. Die Beziehung kann positif oder negativ sein, d. h. die Handlung kann dem Vertrag gemäß, oder ihm zuwider erfolgen. Eine Handlung

<sup>1)</sup> Analog, wie es die Logik (bezw. Erkenntnistheorie) bei der Mathematik tut.

aber, die sich in keiner Weise auf einen Vertrag bezieht, kann nicht eine Rechtshandlung sein, weil sie nicht das mögliche Objekt eines Gerichtsanspruches bilden kann. Diese Beziehung zur Klagbarkeit liegt schon im Doppelsinne des Wortes actio, das zugleich Handlung und Klage (resp. Gerichtsanspruch) bedeutet, deutlich ausgesprochen. Die Rechtshandlung setzt somit notwendig, ihrem Begriffe nach, einen Vertrag voraus. 1) Vertrag aber ist nach der juristischen Definition, eine "übereinstimmende Willenserklärung" (Savigny), oder "eine Willensvereinigung" (Windscheid) von zwei oder mehreren Rechtssubjekten. Sind somit einerseits zu jedem Vertrage mindestens zwei Subjekte notwendig, Vertrag aber anderseits die notwendige Voraussetzung einer Rechtshandlung ist, so ist es klar, dass auch zu jeder Rechtshandlung mindestens die Zweiheit von Subjekten erforderlich ist. Darauf kommt es eben für unsern Zweck an: die Mehrheit (mindestens Zweiheit) von Subjekten ist das charakteristische Merkmal und die notwendige Voraussetzung sowohl der rechtlichen, als der ethischen Handlung.

Jetzt können wir die Definition einer ethischen Handlung folgendermaßen ausdrücken: eine Handlung kann nur dann ethisch sein, resp. der ethischen Bewertung unterstellt werden, wenn sie in Beziehung auf ein oder mehrere andere Willenssubjekte erfolgt. Nimmt man dabei in Betracht, dass das sittliche Ich, erst in der sittlichen Handlung entsteht, erst aus ihr hervorgeht, so kann man mit Recht den etwas paradoxal lautenden Ausspruch wagen: dass das sittliche Ich erst aus dem Du, als dem Anderen gewonnen wird; m.a.W. der Andere ist der Ursprung des sittlichen Ich. Diese Einsicht fließt uns aus dem strengen Begriff der sittlichen Handlung. Und die Konsequenz ist: keine sittliche Handlung, kein sittliches Selbstbewusstsein, also schlechtwegs keine Sittlichkeit ist möglich, außer in einer Gemeinschaft menschlicher Willenssubjekte. Dieses Prinzip, das keine Sittlichkeit ohne, oder außerhalb der Gemeinschaft anerkennt, ist die kräftigste Absage an alle Weltflucht-Moral, die in der Tat nichts als Egoismus und sittliche Schwäche sind. Es ist eitel Wahn, dass man in einer Wüste, ganz isoliert, leben und

<sup>1)</sup> Wobei nicht vergessen werden darf, dass die Staatsgesetze, auf denen der Staat beruht, nichts anderes als Verträge sind, die der Staat mit seinen Bürgern eingeht. Durch die Annahme der Bürgerrechte tritt jeder Einzelne stillschweigend diesen Verträgen bei.

dennoch, oder gar darum, sittlich sein kann. Nur weil der Mensch, wie Aristoteles sagte, ein Gesellschaftstier ist, weil er von Natur aus in einer Gemeinschaft mit anderen Menschen zu leben beschaffen ist, nur deshalb ist er auch zu sittlichen Handlungen fähig, nur dadurch kann er auch der Sittlichkeit teilhaftig werden.

Unter den mancherlei Gemeinschaften, die die Menschen im Laufe der geschichtlichen Kulturentwicklung untereinander gebildet haben, unterscheiden wir solche von höherer und primitiverer Art, von größerem und kleinerem Umfang. Die primitivste und an Umfang kleinste Form unseres jetzigen Gemeinschaftslebens dürfte die Familie repräsentieren: aus dem natürlichen Geschlechts- und Fortpflanzungstriebe entstanden, umfasst sie nur die nächsten Blutsverwandten. Aber auch die Familie ist, trotz ihres "natürlichen" (d. h. nicht aus dem Willen stammenden) Ursprungs, im Laufe der Kulturentwicklung zu einem sittlichen Gebilde herangereift. Höher. ihrer sittlichen Art nach, stehen freilich alle jenen Gemeinschaftsbildungen der Menschen, die nicht aus "natürlichen" Gründen (nebst der Familie alle wirtschaftlichen Verbände) entstanden, sondern rein geistigen Charakters sind. Hierher gehört zunächst die Kirche, als die Gemeinschaft aller Glaubensgenossen, ferner alle wissenschaftlichen, humanitären und philanthropistischen Vereinigungen. Als die höchste Form einer organisierten menschlichen Gemeinschaft, die bis zum Zeitpunkte der gegenwärtigen Kulturentwicklung erreicht wurde, haben wir den Staat anzuerkennen.

Der Staat überragt all die anderen Gemeinschaften an Universalität seines Wesens, weil er alle ihre Zwecke in sich vereinigt. Außer dem ist es der Staat, der erst allen jenen Gemeinschaften die Festigkeit und Sicherheit ihres Bestandes nach außen hin verleiht und garantiert. Darauf muss es uns jetzt vor allem ankommen als auf das Zentrum aller ethischen Einsichten: der Staat ist nicht die Polizei oder irgend eine andere Exekutivgewalt; auch nicht die Rechts- und Ordnungsgewalt; dies alles sind nur seine einzelnen Funktionen, die sich mit seinem Begriffe keineswegs decken. Uns aber kann es sich hier nur um den Begriff des Staates als eines Ganzen, nicht um dessen mehr oder minder sichtbare Schattenseiten handeln. Neben dem Interesse der Ordnung und des Rechtes, zu dessen Wahrung er die Gerichts-, Exekutiv- und Polizeigewalt in Anspruch nimmt, verfolgt der Staat auch wirtschaftliche, wissen-

schaftliche, erzieherische, rein humanitäre und tausend anderlei Zwecke, die alle gegeneinander ausgeglichen und miteinander vereinigt werden durch eine höchst komplizierte Staatsorganisation. So ist der Staat als die, freilich jederzeit mangelhafte, Verkörperung der Idee einer umfassenden einheitlichen Lebensgemeinschaft vernünftiger, freier Wesen, auf sittlicher Grundlage anzusehen. Wie der Staat die Realisierung dieser sittlichen Idee ist, so ist die Rechtsgesetzgebung, auf der er beruht, die annähernde Ausführung der geforderten sittlichen Grundlage.

Wir legen Wert darauf, diesen idealen ethischen Begriff vom Staate ganz besonders heutzutage hervorzuheben und zu betonen, weil man bisweilen (und nicht zuletzt auch in der Schweiz) hier und da eine ganz falsche Auffassung vom Staat, als solchen, an den Tag legt. Man sollte sich aber für den Sinn und Geist des Staatsbegriffes, der Idee, die er verkörpert, nicht an den mehr oder minder mangelhaften Beispielen der wirklich existierenden Staaten, sondern an der Auffassung orientieren, die die Klassiker der Staatswissenschaft (so auch u. a. J. J. Rousseau) zu allen Zeiten von ihm hatten. Und auch die antiken Philosophen mit ihrer Hochschätzung des Staates sollten hierin zur orientierenden Fährte genommen werden: sie ehrten ihren Staat nicht gerade deshalb, weil sie ihn als das Idealund Musterbild eines Staates anerkennen wollten, sondern weil sie in ihm "den" Staat, die Idee des Staates, respektierten. Diese Idee war ihnen die höchste sittliche Idee, die sie hoch und heilig hielten. Der Staat soll nach Plato die Einheit aller Zwecke und Gegensätze im Großen sein, ebenso wie es der Einzelne im Kleinen sein soll. Aus diesem Grunde muss der Staat als das höchste und relativ vollkommenste Beispiel, das wahre Musterbild eines ethischen Selbstbewusstseins, einer ethischen Persönlichkeit angesehen werden. An diesem Musterbild hat sich der Einzelne zu orientieren, an ihm hat er es beständig zu prüfen, wie sein ethisches Selbstbewusstsein gebildet werden muss.

Der Staat ist in seinem Streben sowohl auf das Individuum, als auf die Allheit gerichtet; seine höchste sittliche Aufgabe ist: das Wohl des Einzelnen mit dem der Allgemeinheit zu vereinbaren; zum mindesten aber die hier bestehenden Gegensätze immerfort, in unermüdlicher Gesetzesarbeit, gegeneinander auszugleichen und abzustumpfen. Nur dies kann auch für das individuelle Selbst-

bewusstsein die höchste sittliche Aufgabe sein: es hat die Interessen und Zwecke des Einzelnen, d. i. seine eigenen, mit dem Wohle der Allgemeinheit zu vereinbaren, bezw. die sich ergebenden Konflikte und Widersprüche immer wieder gegeneinander auszugleichen. Diese sittliche Aufgabe, die ununterbrochene Bildung und Erhaltung seines sittlichen Selbstbewusstseins, kann dem Einzelnen nur unter der Direktive und in beständigem Hinblick auf den Staat gelingen. Das ethische Selbstbewusstsein kann nirgends anders gedeihen und zur vollen Reife gelangen, als im Staate und durch den Staat. Daher muss der Staat, wie mangelhaft und kläglich im Einzelfall die Ausführung auch sein mag, stets als das höchste sittliche Gut hoch und heilig gehalten, als das Symbol des Rechtes und des Gesetzes in Ehren respektiert werden. Denn es kann keine wahre Sittlichkeit geben außerhalb des Staates und ohne den Staat!

Hat man einmal diesen Kardinalsatz, als das oberste Prinzip einer jeden Ethik, deren Horizont außerhalb der engen Schranken eines isolierten Individuums liegt, begriffen, hat man den ganzen tiefen Gehalt seiner Lebenswahrheit sich zu eigen gemacht, so hat man zugleich das Kriterium und die sicherste Richtschnur gewonnen, nach der alles Wollen und Handeln des Individuums sich richten muss. Nichts darf als sittlich gelten, was der obersten Idee des Staates, dieses höchsten sittlichen Gutes, widerspricht; nichts darf die Billigung der Ethik in Anspruch nehmen, was dem Prinzip des Staates zuwider ist, was ihn, als solchen, aufhebt oder negiert.

Von diesem Höhepunkt der Sittlichkeit aus, den wir soeben im Prinzip des Staates gefunden haben, gilt es nunmehr noch den höchsten Gipfel der Ethik zu besteigen. Wir sagten oben, der Staat sei die höchste Form einer organisierten menschlichen Gemeinschaft, die bis zum Zeitpunkte der gegenwärtigen Kulturentwicklung erreicht worden ist. Ist er aber auch die höchst denkbare Form, das letzte ethische Ideal einer solchen Gemeinschaft? Keineswegs! Die Ethik greift der realen Wirklichkeit voraus und errichtet Zukunftsideale, die als leuchtende Zielpunkte der sittlichen Arbeit zu verstehen und zu werten sind. Ein solches Zukunftsideal einer höchsten, umfassenden Menschengemeinschaft stellt die Ethik in der Idee der Menschheit auf. Die Menschheit geht über den

Staat; sie umfasst und begreift in sich alle Staaten; sie ist die höchste sittliche Einheit, die wir denken können.

Wie sollen wir nun aber diese allumfassende Einheit, die Menschheit, uns denken? Soll sie eine ethische Idee bedeuten, so darf sie kein verschwommener, unklarer Begriff sein; sie darf nicht mit dem phantastischen Traum eines Erdenparadieses, der alle Menschen in einem Brüderlichkeitsgefühle vereinigt, gleichgesetzt werden. Mag ein solcher Traum dem Dichter und dem Künstler vorschweben: "alle Menschen werden Brüder"; dem Ethiker geziemt es, seine Begriffe klar und deutlich zu formulieren und sie in Einklang zu bringen mit dem System der übrigen Begriffe, die die geschichtliche Wirklichkeit charakterisieren. Denn obzwar die Ethik ihre Begriffe durchaus nicht am Gängelbande der Erfahrung anzetteln darf, so muss sie dennoch sich auf dem Grunde der objektiven, geschichtlichen Wirklichkeit aufbauen; an den Fakten, die ihr die Wissenschaft der Geschichte liefert, muss sie sich für den Inhalt und Sinn ihrer Ideen orientieren, wenn anders sie sich nicht ins nebelhafte Dunkel der Phantasmen und Metaphern verlieren will. Auch bei dieser ihrer höchsten Idee der Menschheit, darf sich daher die Ethik von dem Grunde der objektiven Wirklichkeit nicht losreißen. Wenn sie in begrifflichem Fortschritt ihrer Ideen vom Staate zur Menschheit aufsteigt, so darf sie darob doch die Idee des Staates nicht fallen lassen; und so kann sie auch die letzte allumfassende Einheit nicht anders, als aus dem Gesichtspunkt und gemäß dem Prinzip des Staates denken.

Die Menschheit als die sittliche Idee einer allumfassenden menschlichen Lebensgemeinschaft, kann nur als freier Bund der Staaten, auf ethisch-rechtlicher Grundlage, gedacht werden. Nicht auf das Gefühl der Humanität oder der Brüderlichkeit darf die Ethik beim Entwurf ihrer Ideale bauen; sondern einzig und allein auf dem soliden, unerschütterlichen Fundamente des Gesetzes dürfen ihre Zukunftsideale sich erheben. Ob und welche Aussichten einer praktischen Realisierung für dieses höchste ethische Ideal der Menschheit, als eines Staatenbundes, bestehen, ist eine oft umstrittene Frage der angewandten Ethik, deren bisweilen schlüpfrigen Boden wir jedoch hier nicht betreten wollen. Hier fragt es sich allein nach den Prinzipien und Ideen der sogenannten reinen Ethik; diese braucht sich zunächst um die praktische Realisierung nicht bekümmern. Sollten die praktischen Realisierungs-

aussichten eines Staatenbundes zur Zeit noch so gering sein, sollte auch eine Kulturarbeit von immensem Umfang noch nötig sein, um seine Realisierung in eine greifbare Nähe zu bringen, sollten tausende und abertausend Hindernisse wirtschaftlicher, politischer, sozialer, ethnographischer und anderer Art sich dieser Realisierung in den Weg stellen — gleichwohl, die Ethik darf an diesem Ideal nicht verzweifeln, sie darf es nicht preisgeben. Es ist die höchste Forderung des sittlichen Geistes.

ZÜRICH (Schluss folgt.)

M. SZTERN

La marotte de l'originalité est une niaiserie, puisqu'on n'y peut rien; elle est, en outre, la plus dangereuse des niaiseries. Elle inspire à ceux qui en sont atteints une méfiance de la tradition, qui est pire que le respect trop superstitieux du passé. Ils croient à la possibilité de je ne sais quelle génération spontanée des styles, qui est contraire à la loi naturelle. Ils se donnent la commodité de mépriser ou de craindre l'éducation. Chacun d'eux se flatte d'être un premier homme" et répudie l'expérience de tous les âges antécédents. On ne voit plus que des autodidactes, à une époque où l'on n'en devrait plus voir, et ils gâtent leurs qualités natives, comme tous les hommes qui se font eux-mêmes, par la vanité, la gaucherie et le pédantisme.

ABEL HERMANT: La Discorde.

des idées. Les idées n'ont aucune existence par elles-mêmes, mais par les expériences ou par les espérances qui peuvent les remplir: ce sont des résumés ou bien des hypothèses, des cadres pour ce qui fut ou pour ce qui sera, des formules commodes, des formules nécessaires; on ne peut s'en passer pour vivre ou pour agir. Mais le mal est qu'on en fait des réalités opprimantes; et nul n'y contribue autant que l'intellectuel, qui en use par métier, et qui, par déformation professionnelle, est toujours tenté de leur subordonner les choses réelles.

Si les quelques hommes de réelle valeur qui recherchent la gloire connaissaient un à un tous ceux dont se compose ce public, dont ils s'efforcent de gagner l'estime au prix de mille peines, il est à croire qu'ils se refroidiraient beaucoup dans leur dessein et que, peut-être, ils l'abandonneraient. Mais nous ne pouvons nous soustraire au pouvoir qu'a, dans l'imagination, le nombre des hommes: et l'on nous voit très fréquemment apprécier et même respecter, je ne dis pas une multitude, mais dix personnes réunies dans une chambre, dont aucune ne nous en imposerait, séparément.

G. LEOPARDI: Pensées.